

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 30. November 2021</p>	<p>Nummer 53</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
157	Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter	539

Amtliche Bekanntmachungen

157

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Geltung der Warnstufe 2

1. Hiermit wird festgestellt, dass ab Mittwoch, 01.12.2021 im Stadtgebiet von Salzgitter die Warnstufe 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 gilt.
2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter über die Bekanntgabe der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50 vom 23.09.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 46 Seite 466 – 470) wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter über die Einführung von Zutrittsbeschränkungen („2-G-Regel“) vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 52 Seite 528 - 536) wird aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlage für **Ziffer 1** ist § 3 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG. Danach hat die Stadt Salzgitter durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in ihrem Gebiet gilt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Verordnung festgelegten Wertebereich erreichen. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100.000) lag im Stadtgebiet von Salzgitter an diesen fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen (Fünftagesabschnitt), zwischen den Werten 6 und 9 und damit im Bereich der Warnstufe 2 gemäß § 2 Absatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung:

Mittwoch,	24.11.2021:	6,3
Donnerstag,	25.11.2021:	6,6
Freitag,	26.11.2021:	6,7
Samstag,	27.11.2021:	6,9
Montag,	29.11.2021:	7,2

Der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt) lag in diesem Zeitraum durchgängig bei mehr als 200 und damit bereits im Wertebereich der Warnstufe 3:

Mittwoch,	24.11.2021:	392,8
Donnerstag,	25.11.2021:	390,9
Freitag,	26.11.2021:	406,3
Samstag,	27.11.2021:	438,1
Montag,	29.11.2021:	438,1

Damit gelten ab dem übernächsten Tag nach Ablauf dieses Fünftagesabschnitts, das heißt, ab Mittwoch, 01.12.2021 diejenigen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die für den Fall des Feststellens der Warnstufe 2 vorgesehen sind.

Die mit den **Ziffern 2 und 3** angeordnete Aufhebung der städtischen Allgemeinverfügungen vom 23.09.2021 (dort nur Ziffer 3) sowie vom 18.11.2021 war deshalb vorzunehmen, da diesen Regelungen enthalten, die aufgrund der zukünftigen Geltung der Warnstufe 2 im Stadtgebiet von Salzgitter überholt sind.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 30.11.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister